

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

SATZUNG

der Marktgemeinde Eiterfeld über die Benutzung des Bürgerhauses Eiterfeld, des Hauses "Hessisches Kegelspiel", Großentaft und der Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen Arzell, Betzenrod, Buchenau, Dittlofrod, Körnbach, Leibolz, Leimbach, Reckrod, Soisdorf, Ufhausen und Wölf.

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677) hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Eiterfeld in Ihrer Sitzung am 01.10.1998 folgende Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses Eiterfeld, des Hauses "Hessisches Kegelspiel", Großentaft und der Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen Arzell, Betzenrod, Buchenau, Dittlofrod, Körnbach, Leibolz, Leimbach, Reckrod, Soisdorf, Ufhausen und Wölf beschlossen:

§ 1

- (1) Die Marktgemeinde Eiterfeld besitzt und unterhält die in Absatz 2 näher bezeichneten Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser als öffentliche Einrichtungen. Die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen kann auch Personen gestattet werden, die außerhalb der Marktgemeinde Eiterfeld wohnen.
- (2) Die Bürgerhäuser und die Dorfgemeinschaftshäuser in der Marktgemeinde Eiterfeld befinden sich in folgenden Ortsteilen und haben folgende Gemeinschaftseinrichtungen:

I. BÜRGERHÄUSER:

1. Bürgerhaus Eiterfeld, Marktstraße 2

- 1 Großer Saal
- 1 Kleiner Saal
- 1 Seniorenraum
- 1 Jugendraum
- 2 Kegelbahnen
- 1 Bühne
- 1 Küche im Untergeschoß
- 1 Schützenraum

2. Haus "Hessisches Kegelspiel" Großentaft, Leibolzer Straße 2a,

- 1 Sitzungsraum - Raum Morsberg
- 1 Bibliothek - Raum Appelsberg
- 1 Musikraum - Raum Rückersberg
- 1 Mehrzweck- bzw. Jugendraum - Raum Lichtberg
- 1 Großer Saal - Raum Stallberg
- 1 Kleiner Saal - Raum Stallberg
- 1 Mittlerer Saal - Raum Stallberg
- 1 Bühne
- 1 Thekenraum
- 1 Küche
- 1 Empore - Raum Stallberg
- 1 Mehrzweckraum - Raum Kleinberg

II. DORFGEMEINSCHAFTSHÄUSER:

1. Arzell, Am Berg 8

- 1 Großer Saal
- 1 Kleiner Saal
- 1 Bühne
- 1 Küche

2. Betzenrod, Roßbacher Straße 18

- 1 Gemeinschaftssaal
- 1 Feierraum im Dachgeschoß
- 1 Küche

3. Buchenau, Giesenhainer Straße 6

- 1 Großer Gemeinschaftssaal
- 2 Kleine Gemeinschaftsräume
- 1 Küche
- Nebenräume

4. Dittlofrod, Bürgerhausstraße 1

- 1 Gemeinschaftssaal
- 1 Jugendraum
- 1 Schlachthaus
- 1 Kegelbahn
- 1 Küche

5. Körnbach, Leimbacher Feld 4

- 1 Großer Gemeinschaftsraum
- 1 Kleiner Gemeinschaftsraum
- 1 Küche

6. Leibolz, Großentafter Straße 15

- 1 Großer Gemeinschaftssaal
- 1 Kleiner Gemeinschaftsraum
- 1 Thekenraum
- 1 Küche

7. Leimbach, Betzenröder Straße 12

- 1 Großer Saal
- 1 Besprechungsraum
- 1 Küche

8. Reckrod, Mengerser Straße 6

- 1 Gemeinschaftssaal
- 1 Küche

9. Soisdorf, Vacher Straße 2

- 1 Großer Gemeinschaftssaal
- 2 Gemeinschaftsräume
- 1 Küche
- Umkleide- und Nebenräume

10. Ufhausen, Vor dem Tor 38

- 1 Großer Gemeinschaftssaal
- 1 Kleiner Gemeinschaftsraum
- 3 Übungsräume/Feierräume
- 1 Küche

11. Wölf, Hochstraße 21

- 1 Großer Gemeinschaftssaal
- 1 Kleiner Gemeinschaftsraum
- 1 Küche
- 1 Sauna

- (3) Jeder Einwohner der Marktgemeinde Eiterfeld ist berechtigt, diese Einrichtungen bestimmungsgemäß im Rahmen dieser Satzung zu benutzen. Die Benutzung durch andere Personen bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten erscheint.

§ 2

- (1) Jede Benutzung bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister. Benutzungen sind - sofern sie nicht in einem Belegungsplan enthalten sind - beim örtlich zuständigen Hausmeister, bzw. Hausmeisterin - rechtzeitig anzumelden.
- (2) Bei der Anmeldung sind Zeitpunkt, Dauer, Art und Umfang der Benutzung zu vereinbaren.
- (3) Bei auftretenden Termenschwierigkeiten entscheidet der Bürgermeister. Einzelveranstaltungen, wie z.B. Familienfeiern und Sitzungen der Gemeindeorgane haben grundsätzlich Vorrang vor den regelmäßigen Benutzungen durch Vereine und Gruppen.
- (4) Die von der Gemeinde bestellten Hausmeister/-innen üben jeweils in den Gemeinschaftseinrichtungen das Hausrecht aus.

§ 3

- (1) Alle Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und nach der Benutzung in einem ordnungsgemäßen, gereinigten und aufgeräumten Zustand zu verlassen. Eingebrachte Geräte und Hilfsmittel der Benutzer sind sofort nach der Veranstaltung von diesen wieder zu entfernen. Toiletten und Nebenräume sind besonders sorgfältig sauberzuhalten.
- (2) Benutzern, die die benutzten Räume und Einrichtungsgegenstände nicht ordnungsgemäß gereinigt hinterlassen, werden die Kosten der ordnungsgemäßen Reinigung in Rechnung gestellt (Selbstkosten).
- (3) Benutzer, die die vorgeschriebene Ordnung nicht einhalten oder Anlagen und Einrichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigen oder Gebühren nicht rechtzeitig zahlen, können vom Gemeindevorstand befristet oder auf Dauer von der Benutzung einzelner oder aller Einrichtungen ausgeschlossen werden.
- (4) Einrichtungsgegenstände sind in den Räumen der Gemeinschaftseinrichtungen zu belassen. Sie können mit Zustimmung des Bürgermeisters vorübergehend an andere Orte verbracht werden.

§ 4

- (1) Die Marktgemeinde Eiterfeld überläßt den Benutzern die Räume, die Einrichtungen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und auf Vollständigkeit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Die Benutzer müssen sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen und Gegenstände nicht benutzt werden.
- (2) Die Gemeinde haftet weder dem Benutzer noch Dritten für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Die Haftung wegen Vorsatzes und nach § 836 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bleibt unberührt.
- (3) Die Benutzer haben vor der Benutzung nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung für alle Haftungsfälle besteht, soweit nicht im Einzelfall durch den Gemeindevorstand eine andere Entscheidung getroffen wird.
- (4) Die Benutzer haften für alle Schäden (einschl. Verlust), die der Marktgemeinde Eiterfeld an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Regelung entstehen.

§ 5

Jugendliche als Benutzer der Gemeinschaftsreinrichtungen unterliegen den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

§ 6

Die Gemeinschaftsräume dienen überwiegend der Abhaltung von Familienfeiern aller Art, Konferenzen, Sitzungen, Versammlungen, Ausstellungen, kulturellen Veranstaltungen und, soweit die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind, auch sportlichen Veranstaltungen (z.B. Gymnastik, Tischtennis u.a.).

§ 7

- (1) Das vorhandene Schlachthaus in Dittlofrod und dessen Schlachteinrichtungen sind sorgfältig zu behandeln. Die Benutzer sind verpflichtet, das Schlachthaus mit allen Einrichtungsgegenständen nach der jeweiligen Benutzung gründlichst zu säubern. Die Benutzung des Schlachthauses geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Personen unter 14 Jahren dürfen bei der Tötung der Tiere nicht zugegen sein.

§ 8

Die Kegelbahnen in Eiterfeld und Dittlofrod sind im Einvernehmen mit den jeweilig zuständigen Personen (Hausmeister, -in) zu benutzen.

Für Inanspruchnahme gilt sinngemäß das gleiche wie für die übrigen Gemeinschaftseinrichtungen.

§ 9

zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses Eiterfeld und der Dorfgemeinschaftshäuser vom 17.12.2004

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen werden Benutzungsgebühren nach beiliegendem Gebührenverzeichnis erhoben. Die Benutzungsgebühren sind das Entgelt für die Veranstaltung einschließlich der erforderlichen Proben, Auf- und Abbau sowie Reinigungszeiten. Gebührenpflichtig ist der Benutzer. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfrei ist die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
 - a) für Vereine der Marktgemeinde Eiterfeld (z.B. Sportvereine, Gesangvereine, Feuerwehr, Rotes Kreuz, Musikvereine, Gymnastikgruppen u.a.), sofern diese vereinsinterne Veranstaltungen, wie z.B. Jahreshauptversammlungen, durchführen,
 - b) für die Kirchen für Gottesdienste, für Versammlungen, Altennachmittage und dgl.,
 - c) für Parteien und Wählergruppen für Mitgliederversammlungen und Fraktionssitzungen.
 - d) bei Veranstaltungen, die einen karitativen Zweck verfolgen, z.B. Wohltätigkeitskonzerte, Kinderklamottenbörse.
Der Veranstalter hat spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung eine Abrechnung über das Ergebnis der Veranstaltung und über die Verwendung des Ertrages dem Finanz- und Steueramt vorzulegen.
 - e) Kommersabende im Rahmen von Vereinsjubiläen

Die Gebührenbefreiung für die Ziffern a) bis e) entfällt jedoch, wenn Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter, wie z.B. Tanzveranstaltungen, Disco-Abende, Kirmesveranstaltungen u.a. Veranstaltungen, sowie Veranstaltungen, die eindeutig der Gewinnerzielung dienen, durchgeführt werden.

Werden Veranstaltungen nach Ziffer a) bis e) wie z.B. Weihnachtsfeiern, Jahreshauptversammlungen, Grillabende u.a. durchgeführt, so sind in jedem Falle die festgelegten Gebühren für die Küchenbenutzung zu erheben, wenn dabei die Kucheneinrichtung oder das Inventar der Küche benutzt wird.

- (3) Nicht gebührenfrei sind Tanzveranstaltungen.
- (4) Die Benutzer zu Absatz 2 und 3 haben die Räume und Einrichtungsgegenstände ordnungsgemäß gereinigt und geputzt zu verlassen, andernfalls werden die Kosten für die Reinigung in Rechnung gestellt.
- (5) Die Gebührenrechnung wird vom jeweiligen Hausmeister/ von der jeweiligen Hausmeisterin unmittelbar nach Beendigung der Benutzung ausgehändigt und ist sofort zur Zahlung fällig.

§ 10

Der Gemeindevorstand kann Benutzungsgebühren in besonders gelagerten Einzelfällen stunden, niederschlagen, teilweise oder ganz erlassen. Das Nähere richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können gem. § 5 und 5 a des Hessischen Kommunalabgabengesetzes geahndet werden.
- (2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten der Pflichtigen) und durch Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

§ 12

Die Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherige Satzung über die Benutzung der Bürgerhäuser und der Dorfgemeinschaftshäuser vom 27.06.1991 sowie die 1. Änderungssatzung vom 23.02.1995 außer Kraft.

Eiterfeld, 01.10.1998

Der Gemeindevorstand

(Jost)
Bürgermeister

Vorstehende Satzung über die Benutzung der Bürgerhäuser und der Dorfgemeinschaftshäuser der Marktgemeinde Eiterfeld vom 01.10.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eiterfeld, 16. Oktober 1998

Der Gemeindevorstand

(Jost)
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung
des Bürgerhauses Eiterfeld und der Dorfgemeinschaftshäuser vom 23.01.2014
gültig ab 01.02.2014

zur Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses Eiterfeld, des Hauses "Hessisches Kegelspiel", Großentaft, der Dorfgemeinschaftshäuser, des Schlachthauses, der Sauna und der Kegelbahnen in der Marktgemeinde Eiterfeld

| Name der Einrichtung | bis 5 Std. in Euro | über 5 Std. in Euro |
|---|-----------------------|------------------------|
| I. Benutzungsgebühren für Bürgerhäuser: | | |
| 1. Bürgerhaus Eiterfeld, Marktstraße 2 | | |
| 1 Großer Saal | 70,00 | 112,00 |
| 1 Bühne | 17,00 | 29,00 |
| 1 Kleiner Saal | 29,00 | 45,00 |
| 1 Seniorenraum | 14,00 | 22,00 |
| 1 Jugendraum | 14,00 | 22,00 |
| 1 Küche im Untergeschoß | 15,00 | 25,00 |
| 2. Haus "Hessisches Kegelspiel" Großentaft, Leibolzer Straße 2 a | | |
| 1 Sitzungsraum "Morsberg" | 11,00 | 22,00 |
| 1 Musikraum "Rückersberg" | 22,00 | 40,00 |
| 1 Mehrzweck- bzw. Jugendraum "Lichtberg" | 17,00 | 22,00 |
| 1 Großer Saal "Stallberg" | 56,00 | 96,00 |
| 1 Mittlerer Saal "Stallberg" | 34,00 | 56,00 |
| 1 Kleiner Saal "Stallberg" | 22,00 | 40,00 |
| 1 Bühne | 17,00 | 29,00 |
| 1 Thekenraum | 9,00 | 14,00 |
| 1 Küche | 15,00 | 25,00 |
| 1 Empore "Stallberg" | 17,00 | 22,00 |
| 1 Mehrzweckraum "Kleinberg" | 17,00 | 22,00 |
| 1 Gewölbekeller | 17,00 | 22,00 |
| II. Benutzungsgebühren für Dorfgemeinschaftshäuser: | | |
| Name der Einrichtung | | |
| bis 5 Std. | | |
| über 5 Std. | | |
| in Euro | | |
| in Euro | | |
| 1. Arzell, Am Berg 8 | | |
| 1 Großer Saal | 54,00 | 85,00 |
| 1 Kleiner Saal | 11,00 | 17,00 |
| 1 Bühne | 11,00 | 17,00 |
| 1 Küche | 15,00 | 25,00 |
| 2. Betzenrod, Roßbacher Straße 18 | | |
| 1 Gemeinschaftssaal | 14,00 | 22,00 |
| 1 Feierraum im Dachgeschoß | 9,00 | 14,00 |
| 1 Küche | 15,00 | 25,00 |
| 3. Buchenau, Giesenhainer Straße 6 | | |
| 1 Großer Gemeinschaftssaal | 40,00 | 62,00 |
| 2 Kleine Gemeinschaftsräume je | 14,00 | 22,00 |
| 1 Küche | 15,00 | 25,00 |

| Name der Einrichtung | bis 5 Std. in Euro | über 5 Std. in Euro |
|---|-------------------------------|--------------------------------|
| 4. Dittlofrod, Bürgerhausstraße 1 | | |
| 1 Gemeinschaftssaal | 29,00 | 45,00 |
| 1 Jugendraum | 11,00 | 17,00 |
| 1 Küche | 15,00 | 25,00 |
| 5. Körnbach, Leimbacher Feld 4 | | |
| 1 Großer Gemeinschaftsraum | 17,00 | 29,00 |
| 1 Kleiner Gemeinschaftsraum | 11,00 | 17,00 |
| 1 Küche | 15,00 | 25,00 |
| 6. Leibold, Großentafter Straße 15 | | |
| 2 Gemeinschaftsräume je | 11,00 | 17,00 |
| 1 Küche | 15,00 | 25,00 |
| 7. Leimbach, Betzenröder Straße 12 | | |
| 1 Großer Saal | 29,00 | 45,00 |
| 1 Besprechungsraum | 4,00 | 8,00 |
| 1 Küche | 15,00 | 25,00 |
| 8. Reckrod, Mengerser Straße 6 | | |
| 1 Gemeinschaftssaal | 17,00 | 29,00 |
| 1 Küche | 15,00 | 25,00 |
| 9. Soisdorf, Vachaer Straße 2 | | |
| 1 Großer Gemeinschaftssaal | 29,00 | 45,00 |
| 2 Gemeinschaftsräume je | 14,00 | 22,00 |
| 1 Küche | 15,00 | 25,00 |
| 10. Ufhausen, Vor dem Tor 38 | | |
| 1 Großer Gemeinschaftssaal | 36,00 | 58,00 |
| 1 Kleiner Gemeinschaftsraum | 23,00 | 41,00 |
| 1 Bühne | 17,00 | 29,00 |
| 2 Große Übungsräume/Feierräume je | 11,00 | 17,00 |
| 1 Kleiner Übungsraum/Feierraum je | 9,00 | 14,00 |
| 1 Küche | 15,00 | 25,00 |
| 11. Wölf, Hochstraße 21 | | |
| 1 Großer Gemeinschaftssaal | 17,00 | 29,00 |
| 1 Kleiner Gemeinschaftsraum | 9,00 | 14,00 |
| 1 Küche | 15,00 | 25,00 |

Sofern die einzelnen Teileinrichtungen nicht in Anspruch genommen werden (z.B. ohne Küchenbenutzung), ermäßigen sich die Gebühren entsprechend. Wenn Veranstaltungen über mehrere Kalendertage andauern, erhöht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

Bei Verkaufs- und Werbeveranstaltungen, sowie bei Diskothek-Veranstaltungen verdoppeln sich die jeweiligen Benutzungsgebühren.

Bei Netzwerkpartys ist zusätzlich zur jeweils ausgewiesenen Gebühr ein Aufschlag von 60 %, aufgerundet auf den vollen Euro, zu zahlen.

Außerdem sind die Benutzungsgebühren bei Verkaufs- und Werbeveranstaltungen, Netzwerkpartys sowie bei Diskothek-Veranstaltungen ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Benutzungsdauer immer in der Weise zu ermitteln, dass die Gebührensätze, die für eine Benutzungsdauer von über 5 Stunden gelten, anzusetzen sind.

Bei Polterabenden verdoppeln sich die Benutzungsgebühren, wenn die Hochzeitsfeierlichkeiten im Anschluss an den Polterabend nicht in einer Gemeinschaftseinrichtung der Marktgemeinde Eiterfeld durchgeführt werden.

III. Benutzungsgebühren für das Schlachthaus Dittlofrod:

| | | |
|----|--|------------|
| a) | je Schwein | 5,00 Euro |
| b) | je Stück Großvieh | 10,00 Euro |
| c) | je Kalb | 8,00 Euro |
| d) | Stromverbrauch für Licht- und Kraftstrom pro kWh | 0,31 Euro |
| e) | Benutzung des Kühlraumes pro Tag | 10,00 Euro |

Die unter Ziffer III d genannten Gebühren werden jeweils neben den unter Ziffer III a bis III c aufgeführten Gebühren erhoben.

IV. Benutzungsgebühren für die Sauna Wölf:

| | | |
|----|--|------------|
| a) | Familiensauna und Einzelpersonen je angefangene Stunde | 6,00 Euro |
| b) | Gruppensauna mit 10 und mehr Personen je angefangene Stunde | 10,00 Euro |

V. Benutzungsgebühren für die Kegelbahnen in Dittlofrod und Eiterfeld:

| | |
|---------------------------|-----------|
| pro angefangene 8 Minuten | 0,50 Euro |
|---------------------------|-----------|

VI. Sonstige Benutzungsgebühren:

| | | |
|----|--|------------|
| a) | Ausleihen eines Tisches pro Tag | 2,50 Euro |
| b) | Ausleihen eines Stuhles pro Tag | 0,50 Euro |
| c) | Ausleihen einer Kaffeemaschine | 26,00 Euro |
| d) | Herausgabe von Filtern für die Kaffeemaschine pro Filter | 0,50 Euro |
| e) | Ausleihen einer Tasse bis zu drei Tagen | 0,50 Euro |
| f) | Ausleihen eines Tellers bis zu drei Tagen | 0,50 Euro |
| g) | Ausleihen von Besteck je Einzelteil bis zu drei Tagen | 0,25 Euro |

Ab dem vierten Tag wird eine weitere Benutzungsgebühr in gleicher Höhe fällig. Für beschädigte oder verlorengegangene Teile ist der Marktgemeinde Eiterfeld der jeweilige Einkaufspreis zu erstatten.